

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Preis 10 Sgr. 12 Pf., m. Botenl. 2 Sgr., monatlich 7 Sgr. 6 Pf., mit Botenl. 8 Sgr. 6 Pf.

Volks-Zeitung.

Vierteil. 25 Sgr. 6 Pf., m. Botenl. 25 Sgr. 6 Pf. — D. Abonn.-Preis ist bei allen Postanstalten des Inl. 25 Sgr.; d. Ausl. 1 Thlr. 5 Sgr. — Inser. d. gewöhnl. Petitzeile 2 Sgr.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

N^o 79.

— Berlin, Freitag, den 3. April —

1857.

Vor zehn Jahren.

III.

Als am 3. Februar 1847 das Patent erschien, welches den ersten vereinigten Landtag zum 11. April*) zusammenberief, fand es, wie bereits erwähnt, in der großen Bevölkerung des Bürgerthums ganz außerordentlich viel Stoff vor dunklen Wünschen, Kämpfen, Erregungen und Hoffnungen vor; allein die politische Bedeutsamkeit des Patents mußte erst von Denen deutlich gemacht werden, die sich weniger mit den Bestrebungen des Tages und mehr mit dem strengen Staatsrecht beschäftigt hatten. — Es machten sich hierbei zwei Ansichten geltend.

Es giebt nämlich in der Politik einen zweifachen Maßstab der Beurtheilung, der eine ist der Maßstab der Zweckmäßigkeit, der andere der des bestehenden Gesetzes und Rechtes; beide gerathen nicht selten in Konflikt mit einander, und dies war auch in Bezug auf das Patent vom 3. Februar der Fall.

Das Patent war, wie wir sogleich sehen werden, ein großer Fortschritt in den faktischen Rechten des Volks; aber es war ein ebenso großer Rückschritt gegen die Verheißungen und Rechte, die dem Volk durch Gesetze aus den Jahren 1815 und 1820 feierlich zugesichert wurden. Die Politiker der Zweckmäßigkeit riethen daher zur Annahme der Rechte, die das Patent dem Volke bot, um durch dasselbe sich weitere Rechte, wie sie dem Volke gebühren, zu erwerben; die Politiker des Rechtsstandpunktes legten Protest gegen das Patent ein und wollten dessen Zurückweisung, weil es staatsrechtlich den Rechten des Volkes Abbruch that, welche ihm bereits durch Gesetze zugesagt worden waren.

Daß dem so war, ließ sich nicht bestreiten. Im Mai 1815 hatte der verstorbene König von Wien aus — in der Zeit, wo Napoleon von Elba zurückgekehrt und in Frankreich mit einem Enthusiasmus aufgenommen war, der die Erfolge des Befreiungskrieges sehr in Zweifel stellte — eine Kabinettsordre erlassen, in welcher er dem preussischen Volke die Zusicherung gab, daß eine „Repräsentation des Volkes“ gebildet werden solle. Diese Volksvertretung sollte zunächst in Provinzialständen bestehen, die gesondert in

jeder Provinz zusammentreten sollten. Aus diesen aber sollte eine Landes-Vertretung, „Landesrepräsentation“ gebildet werden, welche in Berlin ihren Sitz haben sollte. Dieser Landesvertretung sollte das Recht der Berathung aller Gesetze zustehen, welche Personen und Eigenthum mit Einschluß der Besteuerung beträfen.

Nähere Bestimmungen hierüber ließ die Kabinettsordre im Dunkeln; nur aus den Denkwürdigkeiten Stein's, der den Plan hierzu längst gefaßt hatte, und aus denen Hardenberg's, der diese Kabinettsordre mit unterzeichnete, geht hervor, daß hierunter eine Landesvertretung verstanden worden, die das Zustimmungsrecht zu den Gesetzen besitzen sollte.

Der hierauf folgende Krieg und Sieg und die Erschöpfung und Noth des Landes nach demselben ließ eine weitere Ausführung dieses Gesetzes sobald nicht zu. Erst im Jahre 1820, wo die Finanzen des Staates geordnet werden sollten, erschien wieder ein Gesetz, das auf die „künftige reichsständische Versammlung“ verwies, und zwar in folgender Weise.

Der Staat war stark verschuldet; um Ordnung in diese Angelegenheit zu bringen, wurde die Summe der Schuld auf 180 Millionen Thaler ein für allemal festgestellt. Der König versagte sich und seinen Nachfolgern das Recht, neue Schulden zu machen, legte vielmehr dem Staat die Pflicht auf, fortdauernd diese Schuld zu tilgen; fügte jedoch hinzu, daß, wenn das Staatswohl es einmal erheischt, neue Schulden zu kontrahiren, dies nur „unter Zuziehung und Mitgarantie der künftigen reichsständischen Versammlung“ geschehen dürfe.

Es ist bekannt, daß die Regierung schon in den darauf folgenden Jahren abweichend von den volksthümlichen Grundsätzen, die Stein, Hardenberg und deren große Gesinnungsgenossen als Bedingung des Staatswohls erkannt und aufgestellt hatten. Viele verheißene Gesetze — unter diesen auch die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen — blieben unausgeführt und ebensowenig trat die verheißene „Reichs-Vertretung“ in's Leben. Nur die Provinzialstände wurden im Jahre 1823 gebildet; aber mit so beschränkten Rechten und Befugnissen, daß sie nicht eine Erfüllung, sondern eine Verkümmern der verheißenen Einrichtung genannt werden konnten.

Obwohl König Friedrich Wilhelm III. jede Mahnung an die Verheißungen als Ungebührlichkeit entschieden zurückwies, muß ihm doch die Geschichte die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er in Bezug auf die Finanzen des Landes streng seine Pflichten inne hielt. Die Staatsschuld

*) Wir bitten, hiernach den Druckfehler im gestrigen Blatte, in welchem statt des 11. April der 1. April als Tag des Zusammentrittes des Landtages bezeichnet ist, berichtigen zu wollen.